



Schulordnung

der Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen (REOG)

Die Einwohnergemeinde Recherswil erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (BGS 143.311)
- die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- das Gemeindegesetz (BGS 131.1)
- die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Recherswil
- die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Recherswil

folgendes Reglement.

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die Volksschule.

§ 2 Zweck

Zusammenarbeit

Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeit und die Zusammenarbeit der an der Kreisschule REOG Beteiligten.

Ziel

Durch eine gute Zusammenarbeit gewährleistet die Kreisschule REOG den schulpflichtigen Kindern der Vertragsgemeinden die bestmögliche Bildung.

1

§ 3 Organisation der Schule

Trägerschaft

Die Vertragsgemeinden Recherswil und Obergerlafingen führen zusammen die Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen, kurz REOG (siehe: Zusammenarbeitsvertrag Recherswil und Obergerlafingen vom 16. September 2016).

Standorte

Die Kreisschule REOG umfasst die Schulstandorte Recherswil und Obergerlafingen.

Führung

Die Führung der Kreisschule REOG obliegt in strategischen Belangen der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat der Leitgemeinde Recherswil). Die operative Führung obliegt der Schulleitung.

§ 4 Kommunale Aufsichtsbehörde

Gemeinderat der Leitgemeinde

Die kommunale Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss §72 Volksschulgesetz wahr, soweit Kompetenzen nicht an eine gemeinderätliche Kommission (Vorstand Schule REOG) resp. an die Schulleitung delegiert wurden.

§ 5 Vorstand Schule REOG

Vertretung

Der Vorstand vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich.

Er bereitet die Geschäfte gemäss § 72 des Volksschulgesetzes zu Handen der kommunalen Aufsichtsbehörden vor.

Er ist zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz (Buchstaben g, k und l §72 VSG) gemäss Funktionendiagramm (Anhang 1).

Schulordnung



§ 6 Schulleitung

Aufgaben

Die Schulleitung nimmt die Aufgaben gemäss §§ 78^{bis} und §§ 78^{ter} wahr.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz:

- § 37^{ter} Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.

Führungsgrundsätze

Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet auf der Basis der Schulordnung, der kantonalen Schulgesetzgebung sowie den Qualitätsrichtlinien der Schule in allen ihr übertragenen Kompetenzbereichen abschliessend.

Zuständigkeit

Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Auftrag

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen sowie das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und zu weiteren Bereichen des Dienstauftrages sowie des Qualitätsleitbildes erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.

§ 7 Funktionendiagramm

Zweck

Im Funktionendiagramm (Anhang 1) sind die Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung festgehalten. Es wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt.

2

§ 8 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Überprüfung durch die Vertragsgemeinden auf Beschluss der Kommunalen Aufsichtsbehörde per 1. März 2016 in Kraft.

Anhang 1

Funktionendiagramm

Recherswil, 18. Februar 2016

Hardy Jäggi
Gemeindepräsident Recherswil



Gabriella Meili
Gemeindeschreiberin Recherswil

Vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt: 4. März 2016

